

Musterklausur Kriminalistik/Kriminaltechnik

Gefährliche Körperverletzung im Park



Christoph Frings¹
Kriminaldirektor,
HSPV NRW

Der folgende Sachverhalt wurde als Übungsklausur für das Repetitorium im Modul GS 5 (Einstellungsjahrgang 2019) des BA-Studiengangs Polizei konzipiert. In Umfang, Aufbau und Schwierigkeitsgrad orientiert sich diese Sachverhalt an den standardmäßigen Leistungsnachweisen im Modul GS 5.

Als Leistungsnachweis im Modul GS 5 ist nach der Modulbeschreibung eine dreistündige Klausur vorgesehen. Für die Bearbeitung der Klausur sind nach den Hilfsmittelbestimmungen des Prüfungsausschusses, grundsätzlich keine Hilfsmittel zugelassen. Die Bewertung kriminalistischer Sachverhalte, die Erarbeitung von Lösungskonzeptionen zur Anzeigenaufnahme und Durchführung des Sicherungsangriffs an Tatorten sowie die Klassifikation kriminaltechnischer Spuren, hinsichtlich ihrer Relevanz für die Beweisführung in Strafverfahren, ist wesentlicher curricularer Bestandteil der Fächer Kriminalistik und Kriminaltechnik im Grundstudium und daher auch häufig gewählter Klausurgegenstand. Die Klausurszenarien werden in der Regel aus dem Bereich der Einbruchs- oder Körperverletzungsdelikte ausgewählt, da das strafrechtliche Grundlagenwissen hierzu bereits im Modul GS 4 (Strafrecht) vermittelt wurde. Die jeweilige Gewichtung der Fragestellung wird bei der späteren Klausurbewertung durch die Korrektoren zugrunde gelegt. Bei Bearbeitung der Aufgabenstellungen sollte daher durch die Studierenden auch die jeweilige Bewertungsgewichtung der Aufgabenstellung in die Klausurdisposition einbezogen werden.

Die jeweilige Gewichtung der Fragestellung wird bei der späteren Klausurbewertung durch die Korrektoren zugrunde gelegt. Bei Bearbeitung der Aufgabenstellungen sollte daher durch die Studierenden auch die jeweilige Bewertungsgewichtung der Aufgabenstellung in die Klausurdisposition einbezogen werden.

Klausursachverhalt:

1. Lage

1.1 Allgemeine Lage

Sie sind Kommissaranwärter(in) beim PP D-Stadt. Derzeit befinden Sie sich im Praxisabschnitt GS 8, am Ende des Grundstudiums. Sie versehen am heutigen Freitag, dem 21.8.2020 gemeinsam mit Ihrer Tutorin, PHK`in Schneller, Spätdienst von 14.00–22.00 Uhr auf der Polizeihauptwache der Polizeiinspektion Süd. Da PHK`in Schneller heute dort als WDF`in eingesetzt ist, sollen Sie Ihre Tutorin im Innendienst bei der Anzeigenaufnahme unterstützen.

In einer kleinen Parkanlage, die sich ca. 300 m von der Polizeiwache entfernt befindet, nächtigen öfter Personen aus dem Obdachlosen-Milieu.

1.2 Besondere Lage

Gegen 21.00 Uhr betritt eine offenbar verletzte Person die Polizeihauptwache und gibt an, dass sie von einer anderen männlichen Person mit einer Wodkaflasche gegen den Kopf geschlagen worden sei. Die Person gibt an, obdachlos zu sein und regelmäßig im Sommer auf einer Sitzbank im nahegelegenen Park zu nächtigen. Sein roter Schlafsack und seine persönlichen Sachen seien noch an der Sitzbank im Park. Die Person weist eine blutige Verletzung, mit einer leichten Schwellung, im Bereich der rechten Gesichtshälfte (Bereich Jochbein und Schläfe) auf. Die Verletzung soll der Person durch eine männliche, ca. 25 Jahre alte, deutsche Person mittels einer Wodkaflasche zugefügt worden sein. Die Person soll ihn als „Schmarotzer“ und „gesellschaftliche Zecke“ bezeichnet haben und in der Scene als „Kalle“ bekannt sein. Die Person trage eine schmutzige schwarze Jeans, kurzrasierte dunkle Haare und ein schwarzes T-Shirt mit der hellen Aufschrift „Fuck You“. Sowohl die Person, als auch die Wodkaflasche seien noch vor Ort. Es seien auch noch weitere Personen vor Ort, die den Vorfall gesehen haben und den „Kalle“ wohl näher kennen würden. Er sei jetzt auf der Wache um erst einmal eine Anzeige zu erstatten.

2. Aufgabe:

2.1 Beurteilen Sie im Rahmen der Kriminalistischen Fallanalyse die Gefahrenlage (Ziff. 1.1.1) die Verdachtslage im Hinblick auf eine Tat (Ziff. 1.1.2) und die allgemeine Beurteilung (Ziff. 1.2)

[Gewichtung 15 %]

2.2 Wie gestaltet sich der wesentliche Ablauf der Anzeigenaufnahme durch Sie? Begründen Sie dabei die Maßnahmen, die durch Sie bei der Anzeigenaufnahme und im Zusammenhang mit der Anzeigenaufnahme zu treffen oder zu veranlassen sind.

[Gewichtung 30 %]

3. Sachverhaltsfortschreibung

Vor Ort zeigt sich der Streifenwagenbesatzungen D 13/33 folgendes Bild:

Auf zwei Parkbänken sitzen zwei jüngere männliche Personen und konsumieren Dosenbier. Beide Personen und deren Bekleidung machen einen ungepflegten Eindruck. Eine Person trägt eine dunkle Jeans, kurze dunkle Haare sowie ein schwarzes T-Shirt mit der gelben Aufschrift „Fuck You“. Dabei unterhalten sie sich lautstark in abschätziger Weise über drei Obdachlose, die sie offenbar von den Bänken vertrieben haben. Dabei ist für die Streifenwagenbesatzung deutlich vernehmbar, wie eine Person wörtlich sagt: „Ey Kalli, das sind doch alles armselige Penner“.

Hinter einer der Parkbänke liegt ein roter Schlafsack auf dem Boden. Neben dem Schlafsack liegt eine leere Wodkaflasche auf dem Boden. Im Licht der Taschenlampe sind helle rötliche Anhaftungen im unteren Bereich der Wodkaflasche deutlich erkennbar.

4. Aufgabe:

4.1 Begründen Sie, welche Maßnahmen des Sicherungsangriffs durch die Streifenwagenbesatzung D 13/33 zu treffen bzw. zu veranlassen sind.

[Gewichtung 30 %]

4.2 Beurteilen Sie den Sachbeweis (gem. Ziff. 3.2 der KFA) bezogen auf die vor Ort aufgefundene Wodkaflasche, sowie den daran befindlichen bzw. zu erwartenden Spuren.

[Gewichtung 25 %]

5. Bemerkungen zur Lage:

Witterung: 20 Grad, bedeckt, trocken

Lösungsvorschlag:

Der Lösungsvorschlag stellt keine dogmatische Musterlösung dar. Mit nachvollziehbarer Begründung sind auch entsprechend abweichende Lösungsvarianten durchaus denkbar.

2.1 Beurteilen Sie im Rahmen der Kriminalistischen Fallanalyse die Gefahrenlage (Ziff. 1.1.1) die Verdachtslage im Hinblick auf eine Tat (Ziff. 1.1.2) und die allgemeine Beurteilung (Ziff. 1.2)

[Gewichtung 15 %]

Vorbemerkungen zur Lösung:

Studieninhalt des Grundstudiums ist u. a. die Kriminalistische Fallanalyse (KFA). Behandelt wird in der Vorlesung die komplette KFA. Die Analysefelder der KFA sind hierbei verbindlich vorgegeben und mit einer Bezifferung versehen. Verbindlich für die Lösung von Klausuren ist das vom Landesfacharbeitskreis Kriminalistik/Kriminaltechnik beschlossene Schema der Kriminalistischen Fallanalyse vom 09.02.2010. Die zu den einzelnen Analysefeldern aufgeführten Spiegelstriche sind nicht enumerativ, sie haben dabei lediglich erläuternden Charakter.²

Beurteilung der Gefahrenlage (Ziff. 1.1.1 der KFA)

Die bei der Polizei erschienene Person ist offenkundig verletzt, laut Sachverhaltsschilderung weist die Person eine blutende Verletzung, mit leichter Schwellung, in der rechten Gesichtshälfte, im Bereich des Jochbeins und der Schläfe auf. Die Person scheint jedoch örtlich und zeitlich orientiert und klar artikulationsfähig zu sein. Eine erste Wundversorgung dürfte hier vermutlich zur Abwehr entsprechender Gesundheitsgefahren ausreichend sein. Nach der Schilderung des Geschädigten soll sich der Täter, aber auch weitere Zeugen, noch am Tatort befinden. § 163 StPO verpflichtet die Polizei, alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, um eine Verdunklung der Sache zu verhüten. Im vorliegenden Fall besteht die Gefahr, dass der Täter bzw. die Zeugen sich vom Tatort entfernen und damit die Aufklärung des Sachverhaltes und die Täterermittlung erschwert oder vereitelt wird. Der Tatort selber kann vom Geschädigten klar benannt werden, die Wodkaflasche als Tatmittel und eventuelle weitere Spuren der Tat könnte noch am Tatort aufgefunden werden. Derzeit ist der Tatort noch ungesichert, dies birgt die Gefahr, dass entsprechenden Spuren unabsichtlich oder gezielt verändert oder beseitigt werden. Es besteht somit die Gefahr, dass der Strafverfolgungsanspruch des Staates nicht durchgesetzt werden kann. Weiterhin sollen sich noch persönliche Gegenstände des Geschädigten am Tatort befinden, dort sind sie derzeit ungesichert dem Zugriff Dritter preisgegeben. Hier besteht eine Gefahr für fremdes Eigentum.

Analyse der Verdachtslage im Hinblick auf eine Tat (Ziff. 1.1.2 der KFA)

Der Geschädigte erscheint mit einer blutigen Verletzung und leichten Schwellung, im Bereich des rechten Jochbeins/ Schläfenbereichs, auf der Polizeidienststelle. Hierzu erklärt er, dass ihm diese Verletzung durch eine männliche Person durch einen Schlag mittels einer Wodkaflasche zugefügt worden sei. Grobsichtig passt die Spurenlage zum dargestellten Geschehensverlauf. Nach Lage und Umfang der Verletzung sowie der Schilderung des Geschädigten liegen hier tatsächliche Anhaltspunkte für ein Körperverletzungsdelikt vor. Bei der Wodkaflasche handelt es sich um einen beweglichen Gegenstand, durch dessen Verwendung dem menschlichen Körper erhebliche Verletzungen zugefügt werden können (gefährliches Werkzeug). Mithin besteht hier der Anfangsverdacht (§ 152 Abs. 2 StPO) der gefährlichen Körperverletzung nach § 224 StGB.

Zudem soll der Geschädigte durch den Beschuldigten persönlich als „gesellschaftliche Zecke“ und „Schmarotzer“ be-

zeichnet worden sein. Eine Beleidigung ist der rechtswidrige Angriff auf die Ehre einer anderen Person durch vorsätzliche Kundgabe der Missachtung. Bei den Begrifflichkeiten „gesellschaftliche Zecke“ und „Schmarotzer“ handelt es sich um Begrifflichkeiten die durchaus geeignet und bestimmt sind, eine Person in Anwesenheit Dritter herabzuwürdigen. Somit liegt hier auch der Anfangsverdacht der Beleidigung nach § 185 StGB vor.

Allgemeine Beurteilung (Ziff. 1.2 der KFA)

Bei der Beleidigung handelt es sich um einen Fall der leichten Kriminalität, die Tat stellt ein Vergehen dar und wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe sanktioniert. Bei der Tat handelt es sich um ein Antrags- und Privatklagedelikt.

Bei der gefährlichen Körperverletzung handelt es sich um einen Fall mittlerer Kriminalität, die Tat ist ein Vergehen und wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren sanktioniert. Der Versuch ist bereits strafbar. Die Tat stellt ein Officialdelikt dar und ist von Amts wegen, auch unabhängig vom Strafverfolgungswillen des Geschädigten, zur Anzeige zu bringen und zu verfolgen.

Bei gefährlichen Körperverletzungen auf öffentlichen Wegen oder Plätzen ist häufig ein regionales öffentliches Interesse in der Bevölkerung ausgeprägt, durch die Presse erfolgt häufig im Regionalteil der Tageszeitung eine kurze Berichterstattung. Entsprechende Taten sind geeignet, regional das subjektive Sicherheitsempfinden bestimmter Bevölkerungsteile zu beeinträchtigen.

Die Einsatzintensität für die Anzeigenaufnahme auf der Wache, als auch die Maßnahmen am Tatort zur Durchführung des Sicherungsangriffs ist als gering anzusehen, es sei denn der Täter hat sich beim Eintreffen der Kräfte vor Ort vom Tatort entfernt und die Auslösung einer Tatortbereichsfahndung wird erforderlich. Die Tatortaufnahme und spätere Sachbearbeitung im Regionalkommissariat binden gleichfalls nur geringe Arbeitsressourcen. Die Führungsverantwortung für die Durchführung des Sicherungsangriffs liegt beim Streifenführer.


2.2 Wie gestaltet sich der wesentliche Ablauf der Anzeigenaufnahme durch Sie? Begründen Sie dabei die Maßnahmen, die durch Sie bei der Anzeigenaufnahme und im Zusammenhang mit der Anzeigenaufnahme zu treffen oder zu veranlassen sind.

[Gewichtung 30 %]

Vorbemerkungen zur Lösung:

Gefordert ist hier nicht die reine Benennung der zu treffenden oder zu veranlassenden Maßnahmen. Nach der Fragestellung sind für eine sachgerechte Lösung der Aufgabenstellung die jeweiligen Maßnahmen „zu begründen“, d. h. die Maßnahmen sind auch hinsichtlich ihrer Rechtsgrundlage, der taktischen Zielsetzung und der konkreten Durchführung darzustellen. Von der Fragestellung ist zudem nicht nur der reine Vorgang der Anzeigenaufnahme auf der Wache erfasst. Durch die Formulierung „[...] und im Zusammenhang mit der Anzeigenaufnahme zu treffen oder zu veranlassen sind.“ Wird klargestellt, dass hier auch die vordringlichen Maßnahmen am Tatort initiiert werden müssen. Eine Verdeutlichung soll durch die nachfolgende Übersicht erfolgen:

- Gesetzlicher Auftrag ist es, alle erforderlichen Maßnahmen zur Strafverfolgung zu treffen/zu veranlassen, die keinen Aufschub dulden, sowie Gefahren abzuwehren
 - § 163 StPO
 - § 1 Abs. 1 PolG NRW



daraus ergeben sich u.a. folgende kriminaltaktische Handlungsfelder:

- Unverzügliche erste Sachverhaltserforschung auf der Wache
- Erste Hilfeleistung
- Sofortige Kräfteentsendung über LSt zum Tatort zur Sicherung des objektiven und subjektiven Tatbefundes
- Anzeigenaufnahme auf der Wache mit Dokumentation der Verletzungen

Unmittelbar nach dem Eintreten des Bürgers in den Wachbereich ist zunächst einmal das Anliegen zu erfragen. Äußerlich ist bereits erkennbar, dass die Person offenbar verletzt ist. Unklar ist jedoch noch welches Geschehen dieser Verletzung zu Grunde liegt. Bis zur groben Klärung des Sachverhaltes kann hier noch von einer „informativischen Befragung“ der Person gesprochen werden. Ziel dieser Befragung ist die Gewinnung von Informationen über Umfang und Schwere der Verletzung, als auch über die Entstehung der Verletzung. Die Verletzung ist unverzüglich in Augenschein zu nehmen, soweit erforderlich ist, im angemessenen Umfang, Erste Hilfe zu leisten. Hier dürfte das Anreichen von Verbandmaterial vermutlich genügen. Sollte die Person örtlich oder zeitlich nicht klar orientiert sein oder massivere Beschwerden äußern, ist umgehend ein RTW zu verständigen damit eine fachgerechte ärztliche Abklärung der Verletzungsschwere im Krankenhaus erfolgen kann.

Sodann sind die Personalien der Person durch Einsichtnahme in einem amtlichen Lichtbildausweis nach § 163b Abs. 2 StPO festzustellen. Hierzu gehört auch die Erfragung einer telefonischen Erreichbarkeit (Handy). Die Personalien der Person sind im ADV-System abzufragen, dies hat so zu erfolgen, dass die Person die Fahndungsabfrage nicht mithören kann. Unverzüglich ist die Einsatzleitstelle über den Sachverhalt in Kenntnis zu setzen, damit eine Streifenwagenbesatzung zur Durchführung des Sicherungsangriffs zum Tatort entsendet werden kann. So soll verhindert werden, dass sich der Beschuldigte als auch die Zeugen nicht vom Tatort entfernen oder Spuren der Tat beeinträchtigt werden.

Die Person ist offenbar Opfer einer Straftat geworden und kann ermittlungsrelevante Angaben zu einem Sachverhalt, in einem nicht gegen sie selber gerichteten Strafverfahren, machen. Der Geschädigte hat somit die verfahrensrechtliche Stellung eines Zeugen. Die Person ist vor ihrer Vernehmung nach § 163 Abs. 3 StPO über das Zeugnisverweigerungsrecht (§ 52 StPO), über das Auskunftsverweigerungsrecht (§ 55 StPO) sowie die Pflicht zur wahrheitsgemäßen Aussage (§ 57 StPO) verständlich zu belehren. Die Anzeigenaufnahme auf der Wache erfolgt auf dem Vordruck NW 1. Zunächst werden die notwendigen Falldaten für den Vordruck NW 1 erfragt bzw. eingetragen. Die Anzeige wird nach der Zeugenbelehrung als sogenannte „Protokollaufnahme“ in wörtlicher Rede und dem Wortschatz des Geschädigten folgend aufgenommen. D.h. die vom Geschädigten getätigte Aussage wird in seinen Worten niedergeschrieben und nicht in „Beamtendeutsch“ umformuliert. Hierbei erhält der Geschädigte (analog § 69 StPO) zunächst Gelegenheit den Geschehensablauf zusammenhängend darzustellen. Hierdurch soll u.a. gewährleistet werden, dass der Tatverlauf weitgehend unbeeinflusst von polizeilichen Nachfragen oder Vorhalten dargestellt werden kann. Nach Aufnahme der zusammenhängenden Sachverhaltsschilderung des Geschädigten werden vertiefende, möglichst offene, Fragen zur weiteren Sachverhaltsaufklärung gestellt. Sollte dies nicht zu konkreten Vernehmungsergebnissen führen wird die Fragestellung „trichterförmig“ stetig enger gefasst, bis hin zu geschlossenen Fragen. Suggestivfragen sind grundsätzlich zu vermeiden, hier besteht die Gefahr, dass die Beantwortung durch den Zeugen (unbeabsichtigt) in eine bestimmte Richtung gelenkt wird. Nach Ende der Anzeigenaufnahme sollen die „sieben goldenen W“ alle beantwortet sein. Von besonderer Bedeutung und damit Vernehmungsschwerpunkte sind im vorliegenden Sachverhalt u. a.:

- Die Konkretisierung der Täterbeschreibung und ob außer dem Szenenamen „Kalle“ weitere Namensbestandteile oder übliche Aufenthaltsorte bekannt sind
- Sind die weiteren vor Ort befindlichen Personen namentlich bekannt, können sie konkreter beschrieben werden oder wo halten sie sich regelmäßig auf?
- Entstehung der Verletzung/Umfang der Verletzung
- Detaillierte Darstellung des Geschehensablaufs/gab es bereits früher Konflikte mit der gleichen Personen?

- Welche persönlichen Gegenstände wurden am Tatort zurück gelassen/befanden sich darunter Wertgegenstände – falls ja welche?

■

Insofern im Rahmen der Zeugenvernehmung zusätzlich ein- satz- oder fahndungsrelevante Erkenntnisse erzielt werden, sind diese unverzüglich der Leitstelle, zur Weiterleitung an die eingesetzten Kräfte, mitzuteilen.

Mit Einverständnis des Zeugen sind Übersichts- und Detailaufnahmen der erlittenen Verletzungen zu fertigen, damit bei einer späteren Gerichtsverhandlung Umfang und Schwere der Verletzung nachvollzogen werden können. Bei den Detailaufnahmen ist darauf zu achten, dass diese mit angelegtem Maßstab zu fertigen sind, damit später auch das Ausmaß der Verletzung sachgerecht beurteilt werden kann. Die gefertigten Bilder sind als Bildbericht der Anzeige beizufügen. Zudem wird der Zeuge gebeten, seinen behandelnden Arzt für dieses Strafverfahren von der ärztlichen Schweigepflicht zu entbinden, damit die ärztlichen Erkenntnisse über den Verletzungsumfang (sowie ggf. eventuelle bleibende Folgen) und den Behandlungsumfang in dieses Strafverfahren mit einfließen können.

Auch wenn die gefährliche Körperverletzung ein Officialdelikt ist, so ist stets ein Strafantrag von Geschädigten einzuholen. Hierbei dokumentiert der Strafantrag des Geschädigten, dass er ausdrücklich die Strafverfolgung in dieser Sache wünscht. Der Anzeigenerstatter wird dann gebeten, den Ausdruck der Strafanzeige selber durchzulesen und mit dem Zusatz „selbst gelesen, genehmigt und unterschrieben“ zu unterschreiben.

Nach dem Hinweis auf den weiteren Ablauf des Strafverfahrens und (falls gewünscht) Aushändigung einer Bescheinigung über die Anzeigenerstattung wird der Zeuge entlassen. Die telefonische Erreichbarkeit der Polizeidienststelle wird dem Zeugen mitgeteilt, falls ihm später noch ermittlungsrelevante Informationen einfallen, die er noch mitteilen möchte.

4.1 Begründen Sie, welche Maßnahmen des Sicherungsangriffs durch die Streifenwagenbesatzung D 13/33 zu treffen bzw. zu veranlassen sind.

[Gewichtung 30 %]

Vorbemerkungen zur Lösung:

Die Maßnahmen des Sicherungsangriffs müssen sich erstrecken auf

- Die Erhebung des subjektiven Befundes (Zeugenermittlung/Zeugensicherung/Täterermittlung am Tatort)
- Die Erhebung/Schutz des objektiven Befundes am Tatort (u. a. Wodkaflasche mit blutsuspekten Anhaftungen)

Das Antreffen und die Überprüfung verdächtiger Personen, ist wesentliche Aufgabe der Kräfte im Wachdienst. Grundsätzlich ist vor der Durchführung von Rechtseingriffen stets die verfahrensrechtliche Stellung der Person abzuklären sowie der entsprechende Verdachtsgrad. Dies ist dann Grundlage für die nachfolgend gegen die Person zutreffenden bzw. zu veranlassenden Maßnahmen. Erwartet wird hier eine Begründung zu den Maßnahmen aber auch eine praxisgerechte chronologische Abfolge. Aus der Formulierung der Fragestellung ist durch die Studierenden abzuleiten, dass hier nur die Maßnahmen dargestellt werden müssen, die durch die Streifenwagenbesatzung 13/33 zu treffen oder zu veranlassen sind.

Die Einsatzübernahme durch die Streifenwagenbesatzung D 13/33 ist zu quittieren und bereits auf der Anfahrt ist auf verdächtige Personen oder sonstige Wahrnehmungen zu achten. Beim Eintreffen am Einsatzort verschaffen sich die eingetroffenen Kräfte einen ersten Überblick und setzen eine erste Lage-meldung, zur Lageorientierung der Leitstelle, ab.

Aufgrund der Gesamtlage beim Eintreffen des D 13/33, der übereinstimmenden „Täterbeschreibung“ sowie des mitgehör-

ten Wortwechsels („Ey Kalli, das sind doch alles armselige Penner“) bestehen hier keinerlei Zweifel, dass es sich hierbei um die gesuchte Person handelt, gegen die Person (Kalli) besteht ein dringender Tatverdacht. Da sich das Strafverfahren somit zielgerichtet gegen die beiden, auf den Bänken sitzenden Personen richtet, haben sie die verfahrensrechtliche Stellung von Beschuldigten. Die zweite Person ist zumindest Beschuldigte wegen einer Beleidigung, in wie weit sie Tatbeteiligter an der gefährlichen Körperverletzung ist, bedarf noch der Abklärung. Soweit durch die LSt noch nicht veranlasst, sind Unterstützungskräfte hinzuzuziehen.

Von den drei vor Ort befindlichen Zeugen ist zunächst die Identität nach § 163b Abs. 2 StPO durch Einsichtnahme in einen amtlichen Lichtbildausweis festzustellen. Der augenscheinliche Tatort ist lagegerecht abzusperren, damit eine Veränderung der Spurenlage ausgeschlossen ist und „verdächtige“ Personen sich nicht entfernen können.

Von den beiden Beschuldigten ist die Identität nach § 163b Abs. 1 StPO festzustellen. Sollten die beiden (beschuldigten) Personen keinen amtlichen Lichtbildausweis mitführen oder die Aushändigung verweigern, ist eine Durchsuchung der Personen zur Auffindung entsprechender Ausweispapiere durchzuführen. Verläuft die Durchsuchung zur Auffindung von Ausweispapieren negativ, so ist ein Festhalten der Person und Verbringen zur Wache zwecks erkennungsdienstlicher Behandlung erforderlich. Die erlangten Fingerabdrücke sind mit dem Datenbestand des AFIS-Systems abzugleichen. Die zuverlässige Feststellung der Identität ist ein zwingende Voraussetzung damit die Beschuldigten später auch zur Gerichtsverhandlung vorgeladen werden können. Werden die beiden Beschuldigten zur Wache zwecks erkennungsdienstlicher Behandlung gebracht, so ist ebenfalls eine Durchsuchung zur Auffindung gefährliche Gegenstände nach § 39 Abs. 2 PolG NRW zulässig. Zu den erlangten Personaldaten ist unverzüglich eine ADV-Abfrage durchzuführen um zu überprüfen, ob die Person z. B. zur Festnahme ausgeschrieben sind, personengebundene Hinweise zu der Person oder weitere polizeiliche Erkenntnisse vorliegen.

Die Beschuldigten sind bezüglich ihrer Rechte nach § 163a Abs. 4 StPO i.V.m. § 136 StPO

- Belehrung über die zur Last gelegte Tat
 - Ihr umfassendes Aussageverweigerungsrecht
 - Ihr Recht auf Verteidigerkonsultation (auch schon vor der Vernehmung)
 - Ihr Recht zur Stellung von Beweisanträgen
- umfassend und verständlich zu belehren. Es ist dann unverzüglich eine erste (getrennte) verantwortliche Vernehmung der Beschuldigten zu folgenden Vernehmungsschwerpunkten durchzuführen:

- Aussage: „Ey Kalli, das sind doch alles armselige Penner“
- Ab wann haben sich die beiden Personen dort aufgehalten?
- Waren noch weitere Personen vor Ort? Wenn ja, wer?
- Darstellung des Geschehensablauf/Nachfragen dazu ausgerichtet an der Aussage des Anzeigenerstatters
- Motiv für die Tat
- Kontakt zum vermeintlichen Tatmittel (Wodkaflasche)?
-

Die Kleidung der beiden Personen ist in Augenschein zu nehmen, sollten sich an den Personen bzw. deren Bekleidung blutsuspekte Anhaftungen befinden, so sind die entsprechenden Bekleidungsgegenstände als Beweismittel nach §§ 94, 98 StPO zu beschlagnahmen. Hierzu sind die Bekleidungsstücke in eine verwechslungssicher beschriftete Papiertüte zu verpacken. Beim Leugnen der Tat könnte mittels der Blutanhaftungen der Nachweis des tatezeitnahen Täter-Opfer-Kontaktes erbracht werden.

Nach erfolgter Identitätsfeststellung werden die angetroffenen Zeugen bezüglich ihrer Rechte nach §§ 52 (Zeugnisverweigerungsrecht), 55 (Auskunftsverweigerungsrecht) u. 57 (Pflicht

zur wahrheitsgemäßen Aussage) StPO i.V.m. § 163 Abs. 3 StPO u.a. zu folgenden Schwerpunkten in Form einer Befragung vernommen:

- Täterbeschreibung
- Genauer Tatablauf/welche Handlungen können welcher Person genau zugeschrieben werden?
- Mögliches Motiv für die Tat
- Hinweise zur Identität des „Täters“ der gefährlichen Körperverletzung
- Lage des eigentlichen Tatortes
- Tatmittel
- Wurden die befragten Zeugen ebenfalls beleidigt/verletzt?
- ...

Insofern die K-Wache hinzugezogen wird, sollen die Zeugen bis zu deren Eintreffen vor Ort verbleiben. Erfolgt die Tatortaufnahme durch Kräfte des Wachdienstes, da die K-Wache anderweitig gebunden ist, können die Zeugen anschließend entlassen werden.

Erfolgt die Tatortaufnahme durch die K-Wache, wird die Tatortabspernung bis zu deren Eintreffen aufrecht zu erhalten, Ziel ist dann die möglichst unveränderte Tatortübergabe. Der Tatortbereich ist systematisch nach weiteren tatrelevanten Spuren abzusuchen. Veränderungen der Tatortsituation sind zu vermeiden, dazu ist u. a. ein Trampelpfad einzurichten. Von der Tatortsituation sind erste (Übersichts-)Aufnahmen zu fertigen. Da die Witterung als trocken beschrieben wird und sich die Wodkaflasche (spurentragendes Tatmittel) im Absperrbereich befindet, ist eine Notsicherung nicht erforderlich. Beim Eintreffen der Kräfte der W-Wache ist der Tatort zu übergeben, die zu fertigenden Berichte sind abzustimmen, erlangte Beweismittel sind zu übergeben.

Erfolgt die Tatortaufnahme nicht durch die K-Wache, da diese anderweitig gebunden ist, so ist die Wodkaflasche (Tatmittel) als Beweismittel nach §§ 94/98 StPO sicherzustellen bzw. zu beschlagnahmen³. Zunächst sind von dem Tatmittel noch erforderliche Detailaufnahmen zu fertigen. Dann ist die Wodkaflasche zur Vermeidung einer Kontamination der anhaftenden DNA-Spuren und zur Vermeidung von Trugspuren nur mit Einweghandschuhen anzufassen. Die Flasche ist in eine, zuvor verwechslungssicher beschriftete, Papiertüte zu verpacken.

Es erfolgt dann eine abschließende Meldung an die LSt. Auf der Dienststelle ist ein Bericht über den Sicherungsangriff, ein Sicherstellungs-/Beschlagnahmeprotokoll (NW 10) sowie ein Spurensicherungsbericht und ein Bildbericht zu fertigen.

4.2 Beurteilen Sie den Sachbeweis (Ziff. 3.2 der KFA) bezogen auf die vor Ort aufgefundene aufgefundene Wodkaflasche, sowie den daran befindlichen bzw. zu erwartenden Spuren.

[Gewichtung 25 %]

(Erläuterung zur Lösung)

Zur sachgerechten Beschränkung des Klausurumfangs wurde die Fragestellung zum Sachbeweis nur auf ausgewählte Spuren bezogen. Der Beurteilungsumfang muss sich an dem Schema zur Ziffer 3.2 der kriminalistischen Fallanalyse orientieren. Dazu gehören im Grundstudium die Analysepunkte:

- Spurenkategorie
- Spurentyp
- Beweiskraft
- Beweiswert
- Abgleichmöglichkeiten⁴

Zu behandeln sind demnach durch die Studierenden:

- Die Wodkaflasche als Gegenstandsspur sowie ihre Lage am Tatort als Situationsspur
- Die an der Wodkaflasche befindliche blutsuspekte Anhaftung
- Die an der Wodkaflasche zu erwartenden Fingerspuren

Die am Tatort vorgefundene Wodkaflasche ist ein Gebrauchsgegenstand und somit als Gegenstandsspur anzusehen. Sie ist keiner Spurenart zuzuordnen. Anhand des auf der Flasche befindlichen Etiketts lässt sich zuordnen, welche Wodkamarke sie beinhaltet bzw. ehemals beinhaltet hatte. Diese würde Ansatzpunkte zu einer Verkaufswegefeststellung bieten. Diese würden vermutlich keinen Ermittlungsfortschritt bedeuten, da es sich hier um die Verpackung von Massenware handelt. Die Lage der Wodkaflasche am Tatort ist als Situationsspur anzusehen und gestattet eventuell Rückschlüsse auf das Tatgeschehen.

Die Lage und der Umfang der rötlichen Anhaftung im unteren Bereich der Wodkaflasche sind ebenfalls als Situationsspur anzusehen und deuten darauf hin, dass die Flasche beim Schlag vermutlich am Flaschenhals festgehalten wurde. Über das im Blut befindliche Zellmaterial ist eine zweifelsfreie Zuordnung des Blutes zu einer Person möglich. Die Spur ist daher als Materialspur anzusehen. Zunächst einmal ist eine Differenzierung möglich, ob es sich bei der Blutanhaftung um menschliches oder tierisches Blut handelt. Dies ist als Gruppenbeweis anzusehen.⁵ Weiter ist eine Untersuchungsmöglichkeit zur DNA des Spurenverursachers möglich. Das Ergebnis einer DNA-Analyse wird in Form eines DNA-Identifizierungsmusters dargestellt, aus dem biostatistisch eine Wahrscheinlichkeitsaussage hinsichtlich der Spurenverursachung errechnet wird. Aktuell wird die DNA nach deutschem Standard bei 17 Systemen untersucht. Stimmen diese überein, kann von einer individuellen Zuordnung der Spur zu einer Person ausgegangen werden, d. h. es liegt ein Individualbeweis vor.

Die Entstehung der Blutanhaftung an der Wodkaflasche kann, auf der Grundlage der Aussage des Geschädigten, auf den tatkritischen Zeitpunkt nachvollziehbar eingegrenzt werden. Zur Durchführung eines DNA-Abgleichs ist dem Geschädigten, mit seinem Einverständnis, eine Speichelprobe zu entnehmen.⁶ Sollten die Blutspuren im Rahmen einer DNA-Analyse zweifelsfrei der geschädigten Person zugeordnet werden, lässt sich die Wodkaflasche eindeutig als Tatmittel feststellen.

Werden bei einer späteren kriminaltechnischen Untersuchung an der Wodkaflasche Finger Spuren sichtbar gemacht, so ist deren Lage gleichfalls als Situationsspur anzusehen. Insbesondere sog. Griffspuren am Flaschenhals deuten auf eine „schlagtypische“ Spur hin.

Fingerabdrücke sind als Formspuren zu einzuordnen, da die Besonderheiten des Papillarlinienverlaufs beweiserheblich sind. Auf der Glasflasche erscheinen Fingerabdrücke als Abdruckspuren durch die Übertragung von Schweiß und weiteren Absonderungen. Daktyloskopische Spuren sind die an Gegenständen hinterlassenen Abbilder von menschlichen Pa-

pillarleisten. Die Daktyloskopie beruht auf den Grundsätzen der Einmaligkeit, Unveränderlichkeit und Klassifizierbarkeit. Eine Person ist grundsätzlich als Spurenverursacher identifiziert, wenn der allgemeine Papillarlinienverlauf und 12 anatomische Merkmale in Form und Lage zueinander übereinstimmen oder wenn weniger als 12 anatomische Merkmale erkennbar sind aber, nach Überzeugung des Gutachters, weitere die Individualität begründende Informationen vorliegen. Mit hoher Wahrscheinlichkeit werden sich an der Glasflasche Fingerabdrücke des Beschuldigten (Kalli) finden lassen. Die Fingerabdrücke könnten mit Fingerabdrücken, die dem Beschuldigten im Rahmen einer erkennungsdienstlichen Behandlung⁷ abgenommen werden oder bereits in AFIS gespeicherten Fingerabdrücken, verglichen werden. Dies würde den bereits gegen die Person ohnehin bestehenden Tatverdacht weiterhin verstärken. Wenn die Fingerabdrücke eindeutig dem Beschuldigten zuzuordnen sind, dann ist hier von einem dringenden Tatverdacht gegen die Person auszugehen.

- 1 Der Autor ist Dozent für Kriminalistik und Kriminaltechnik an der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen, Abteilung Duisburg.
- 2 Vertiefend hierzu u. a. (Hg.) *Christoph Keller*, Basiswissen Kriminalistik, Hilden 2019, Verlag Deutsche Polizeiliteratur, S. 243 u. S. 248 oder *Christoph Frings*, Kriminalistische Fallanalyse, in: *Polizei-Studium-Praxis*, Ausg. 1/2012, S. 16 ff.
- 3 Da die Thematik „Einziehung“ erst im Hauptstudium 1.2 gelehrt wird, ist auf die Beschlagnahme von Tatmitteln als Einziehungsgegenstände nach § 74 StGB i.V.m. § 111b StPO in der Lösung nicht einzugehen.
- 4 Zu dem Punkt Beweisverwertungsverbote sind im Grundstudium keine Aussagen erforderlich. Dieser Punkt der Kriminalistischen Fallanalyse wird erst im Hauptstudium 1.2 behandelt.
- 5 Blut selber gestattet zwar weitere Auswertungsmöglichkeiten auf der Ebene des Gruppenbeweises, diese sind hier aber nicht ausformuliert, da sie in diesem Sachverhalt kriminalistisch nicht auswert relevant sind.
- 6 Ein Hinweis in der Lösung auf die DAD wäre hier natürlich nicht korrekt, da in der DAD nur Daten zu Personen, gegen die Strafverfahren geführt wurden, gespeichert sind.
- 7 Auf die Rechtsgrundlage der erkennungsdienstlichen Behandlung ist hier nicht einzugehen, dabei handelt es sich um Vorlesungsinhalte aus dem Hauptstudium 1.2.